

## Offenlegungsbericht

gem. CRR, Teil 8, Artikel 431 bis 455  
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rats  
vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und  
Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12

zum 31.12.2016

der

Walser Raiffeisen Holding eGen  
(verantwortet durch die Walser Privatbank AG)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
2.1	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431) .....	2
2.2	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432).....	2
2.3	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433).....	3
2.4	Mittel der Offenlegung (Art. 434) .....	3
<b>3</b>	<b>Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung.....</b>	<b>3</b>
3.1	Risikomanagementziele und –politik (Art. 435) .....	3
3.2	Anwendungsbereich (Art. 436) .....	10
3.3	Eigenmittel (Art. 437).....	11
3.4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438) .....	15
3.5	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439).....	16
3.6	Kapitalpuffer (Art. 440) .....	16
3.7	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441) .....	16
3.8	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442) .....	17
3.9	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443) .....	18
3.10	Inanspruchnahme von ECAI (External Credit Assessment Institutions) (Art. 444).....	20
3.11	Marktrisiko (Art. 445).....	21
3.12	Operationelles Risiko (Art. 446) .....	21
3.13	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447) .....	21
3.14	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448) .....	23
3.15	Risiko aus Verbriefungen (Art. 449) .....	23
3.16	Vergütungspolitik (Art. 450).....	23
3.17	Verschuldung (Art. 451) .....	26
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden .....</b>	<b>30</b>
4.1	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452).....	30
4.2	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453) .....	30
4.3	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454) .....	31
4.4	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455) .....	31

## 1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage des Offenlegungsbericht stellt Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rats vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12 (die sog. Capital Requirements Regulation, kurz CRR) dar.

Mit dem vorliegenden Bericht zum 31. Dezember 2016 legt der Konzernverbund Walser Raiffeisen Holding eGen alle gemäß CRR zu diesem Stichtag geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen. Die Verantwortung der Offenlegung übernimmt die Walser Privatbank AG als oberstes Kreditinstitut des Konzerns in Österreich. Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den „Dualen Konzernabschluss 2016 der Walser Raiffeisen Holding eGen (UGB und BWG) / Gesamtkonzern“. Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts ist das UGB, das zum Berichtsstichtag Grundlage für die Erstellung von aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR war. Offengelegt werden insbesondere Informationen über das Eigenkapital sowie über die wesentlichen Risiken und deren Beurteilung.

Die Gliederung des Offenlegungsberichts richtet sich nach der Artikel-Abfolge des Teils 8 der CRR. Die bei Dokumentenstand verfügbaren EBA-Templates werden genutzt.

Sofern nicht anders im Text erwähnt, beziehen sich alle Art.-Angaben auf die CRR.

Den Offenlegungsbericht erachten wir als Teil des Strategie- und Risikodokumentariums unseres Konzerns.

## 2 Allgemeine Grundsätze

### 2.1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431)

#### Art. 431 (1)

Gemäß Art. 431 (1) haben Kreditinstitute die in Teil 8 Titel II genannten Informationen („technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung“) vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 (nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) offenzulegen. Diese Anforderung erfüllen wir mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht.

#### Art. 431 (3)

Gemäß Art. 431 (3) haben Institute in einem formellen Verfahren festzulegen, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen. Sie sollen über Verfahren verfügen, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und die Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählen. Die Institute sollen ferner über Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Ein solches Verfahren gewährleisten wir einerseits dadurch, dass die Erfüllung der Offenlegungspflichten in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband Raiffeisen Vorarlberg erfolgt und damit im Einklang mit den Standards der Raiffeisenbank-Gruppe Vorarlberg steht. Andererseits wahren wir ein strenges Vieraugenprinzip hinsichtlich der Angemessenheit der offengelegten Informationen und des beschriebenen Risikoprofils, das einen prozessualen Einbezug aller relevanter Facheinheiten vorsieht sowie auch eine abschließende Billigung unseres Vorstands beinhaltet.

### 2.2 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)

#### Art. 432 (1)

Gemäß Art. 432 (1) sehen wir von der Offenlegung von einigen Informationen, die in Titel II genannt sind, ab, da wir sie als nicht wesentlich ansehen.

#### Art. 432 (2)

Gemäß Art. 432 (2) sehen wir von der Offenlegung von einigen Informationen ab, sofern wir diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich ansehen.

#### Art. 432 (3)

Gemäß Art. 432 (3) weisen wir explizit an relevanter Stelle auf den Gebrauch dieser Ausnahmen hin. Bei der Beurteilung wenden wir die diesbezügliche EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/14 vom 23.12.2014 an. Vorbehalte in diesem Sinne ergeben sich insbesondere aus unwesentlichen Sachverhalten aufgrund ihrer geringen Größe und ihres geringen Einflusses einer Information auf unser Gesamtrisikoprofil, aufgrund unserer stark regional fokussierten Tätigkeit im Kundenkreditgeschäft und der damit einhergehenden Wettbewerbsposition sowie aus dem vertraulichen Umgang mit unseren Kunden im Geschäftsfeld Private Banking.

### 2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)

#### Art. 433

Gemäß Art. 433 sehen wir die einmal jährliche Offenlegung der erforderlichen Angaben aufgrund der Merkmale unserer Geschäfte als ausreichend an. Die Indikatoren der EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/14 vom 23.12.2014 treffen nicht für unseren Konzern zu. Bei der Offenlegung berücksichtigen wir das Datum der Veröffentlichung des Dualen Konzernabschlusses 2016 der Walser Raiffeisen Holding eGen.

### 2.4 Mittel der Offenlegung (Art. 434)

#### Art. 434 (1)

Als Medium für diese Offenlegung wird gem. Art. 434 (1) die Homepage der Walser Privatbank AG unter dem Link

<https://www.walserprivatbank.com/impressum.html>

verwendet.

Auf der Homepage der Walser Raiffeisen Holding eGen erfolgt unter

<http://www.raiffeisenholding.at/kontakt/impressum>

eine entsprechende Verlinkung darauf.

#### Art. 434 (2)

Sofern erforderliche Angaben gem. Teil 8 Titel II CRR bereits Teil des veröffentlichungspflichtigen Dualen Konzernabschlusses 2016 der Walser Raiffeisen Holding eGen sind oder bereits aus anderweitigen frei zugänglichen Quellen hervorgehen, weisen wir unter Angabe des Mediums darauf hin und verzichten ggf. auf eine weitere Darstellung im vorliegenden Offenlegungsbericht.

## 3 Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

### 3.1 Risikomanagementziele und –politik (Art. 435)

#### Art. 435 (1) a bis d

Nach §30 Absatz 7 BWG muss für alle zugehörigen Einzelinstitute der Walser Raiffeisen Holding eGen eine angemessene Risikoerfassung, -beurteilung, -begrenzung, -steuerung und -überwachung im Sinne der §39 und §39a BWG in Verbindung mit der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung durchgeführt werden. Da die Walser Raiffeisen Holding eGen ebenfalls als CRR-Finanzinstitut gilt, ist der Risikomanagementprozess (im Sinne des ICAAP) auf konsolidierter Risikolage des Konzernverbunds zu definieren. Derzeit werden in unsere Risikosteuerung folgende wesentliche Unternehmensteile miteinbezogen: Walser Raiffeisen Holding eGen; Walser Privatbank AG; Walser Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG. Die Raiffeisenbank Kleinwalsertal Beteiligungsmanagement GmbH ist bereits in der Risikosteuerung der Walser Privatbank AG berücksichtigt.

Die Walser Privatbank AG ist als „oberstes“ Kreditinstitut der Gruppe in Österreich für die Erfüllung der ICAAP-Bestimmungen auch auf Gesamtkonzernebene verantwortlich. Diesbezüglich erfolgt die Übertragung der Risikomanagementverantwortung für den Konzern auf die Walser Privatbank AG. Für die Risikomanagementaktivitäten des Konzerns sind daher die Gremien der Walser Privatbank AG verantwortlich. Der Vorstand der Walser Privatbank AG legt in Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben die Standards für das Risikomanagement, d.h. risikopolitischen und risikoorganisatorischen Leitlinien, für den gesamten Konzern fest. Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG als oberstes Kontrollorgan trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Risikomanagementstandards auf Basis des vom Vorstand erstellten Konzepts. Diese Verantwortung umfasst die Festlegung der Risikostrategie, die Organisationsverantwortung für die Umsetzung und die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren.

Im Konzern wird eine Kombination aus zentralem und dezentralem Risikomanagement verfolgt. Zentral erfolgt die Verantwortung der übergeordneten Strategie- und Risikodokumentation (inkl. der Vorgabe von Leitlinien für die Risikoorganisation und Risikopolitik), die Vorgabe der die Risikomessung betreffenden Standards, die Vorgabe von Standards zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit in Form der ICAAP-Regularien sowie die Vorgabe von risikorelevanten Standards für die Wertpapierveranlagung, für das Kundenkreditgeschäft und für das Interbankengeschäft. Dezentral dagegen ist die operative Umsetzung dieser Standards auf Einzelinstitutsebene organisiert.

Die Risikostrategie basiert auf verschiedenen risikopolitischen und risikoorganisatorischen Grundsätzen. Diese auf das Sicherheitsziel ausgerichteten zentralen Verhaltensregeln und Handhabungsanweisungen für den Umgang mit Risiken sind für das bereichsübergreifende Verständnis im Zusammenspiel von Unternehmenszielen und Risikomanagement entscheidend. Durch die Verabschiedung unserer Risikogrundsätze wird das Risikobewusstsein klar etabliert. Diese Grundsätze sind in unserer Konzernrisikostrategie verankert, die einem jährlichen Validierungsprozess unterliegt.

Der Vorstand bekennt sich zu einer angemessenen Risikokultur. Über die Organisationsstruktur sind die Rollen und Verantwortlichkeiten aller am Risikoprozess Beteiligten klar definiert und decken alle relevanten Risikoarten ab. Durch sinnvolle und risikoadäquate Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Bereichen erfolgt eine Funktionstrennung, um die Objektivität sicherzustellen und gleichzeitig Interessenkonflikte zu vermeiden. Für alle relevanten und quantifizierbaren (wesentlichen) Risikoarten ist der Risikoappetit in Form von entsprechenden Risikolimits festgelegt. Diese werden laufend gemessen und überwacht. Auch gibt es für alle wesentlichen Prozesse angemessene und wirksame Kontrollmechanismen.

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist eine verantwortungsvolle Risikopolitik und damit die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit unseres Konzerns. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu stärken. Die Geschäftspolitik ist grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei unklarer und unüberschaubarer Risikolage das Vorsichtsprinzip angewendet wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte gehen grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken sowie ein standardisierter Produkteinführungsprozess voraus. Sämtliche Risiken sind mit dem Instrumentarium des Risikomanagements zu steuern. Bei den wesentlichen Risikoarten strebt die Bank ein der Struktur, Komplexität, Größe und Personalausstattung angemessenes Niveau des Risikomanagements an, welches sich an Best-Practice Ansätzen orientiert.

Der Risikovorstand der Walser Privatbank AG ist in seiner Verantwortung als oberster Risikomanager des Konzerns für die Umsetzung der vom Gesamtvorstand festgelegten Leitlinien verantwortlich. Er verpflichtet sich, ein konzernweites Risikomanagement einzuführen und umzusetzen, das insbesondere konzernweite Standards für die Risikomessung, Standards zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit und risikobezogene Standards für die Geschäftssegmente enthält. Er hat eine, den getätigten Geschäften, in Art, Umfang und Komplexität gerecht werdende Verteilung der Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben zu regeln. Hierfür sind eine entsprechende Organisationsstruktur (Aufbauorganisation) zu schaffen und adäquate Risikomanagementprozesse festzulegen.

Unser Haus setzt auf eine konsequente Trennung von Marktbereichen und Marktfolgebereichen, d.h. Risikosteuerungs- bzw. Risikoüberwachungsfunktionen für risikorelevantes Geschäft. Zur operativen Durchführung des Risikomanagements hat der Vorstand spezifische Komitees etabliert, welche im

Rahmen delegierter Kompetenzen agieren bzw. den Vorstand bei der Entscheidungsfindung zu risikorelevanten Fragestellungen unterstützen. Da auf die Einrichtung eines Risikoausschusses gem. §39d BWG verzichtet werden kann, stellt das Konzernsteuerungskomitee die wichtigste Plattform zur Diskussion risikostategischer Aspekte auf Konzernebene dar. Das Konzernsteuerungskomitee stellt die Risikotragfähigkeit des Konzerns sicher, insbesondere die Messung der Risikoarten, die Beurteilung der Angemessenheit von Limiten, die zugehörigen Limit Auslastungen im Zeitablauf und die Risikotragfähigkeitsauslastung gesamt.

Zweites Gremium in diesem Zusammenhang ist das Asset Liability Committee, welches sich mit den Marktrisiken beschäftigt und das Verlustpotenzial aus der Veränderung von Marktparametern limitiert und überwacht.

Beide Gremien tagen mindestens viermal pro Jahr. In beiden Gremien sind u.a. der Risikovorstand, der Leiter Risikocontrolling, der Leiter Asset Liability Management und der Leiter Ertrags-/Risikosteuerung vertreten. Es ist neben dem Risikovorstand selbst der Gesamtvorstand vertreten, sodass die regelmäßige gegenseitige Informationspflicht der Vorstandsmitglieder erfüllt wird. Der Gesamtvorstand der Walser Privatbank AG wiederum berichtet vierteljährlich an den Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG über die Risikosituation in Form des schriftlich verfassten Aufsichtsratsberichts. Aufgrund der in Art. 435 (2) beschriebenen personellen Verflechtungen gilt damit auch der Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen als informiert.

Das Risikocontrolling stellt sicher, dass die Risikotragfähigkeitsrechnung dem Profil und der Strategie des Institutes angemessen ist und regelmäßig an den erforderlichen Standard der Risikomesssysteme angepasst wird und neue regulatorische Anforderungen berücksichtigt werden

Die Walser Privatbank AG erstellt im monatlichen Turnus eine Risikotragfähigkeitsrechnung auf Einzelinstitutsebene sowie im vierteljährlichen Turnus auf Gesamtkonzernebene. Dabei werden die Risiken der Einzelinstitute zu den „direkten“ Risiken und Beständen der Holding konsolidiert.

Für alle relevanten und quantifizierbaren (wesentlichen) Risikoarten ist der Risikoappetit in Form von entsprechenden Risikolimits festgelegt. Diese werden laufend gemessen und überwacht. Auch gibt es für alle wesentlichen Prozesse angemessene und wirksame Kontrollmechanismen.

Grundsätzlich haben wir uns verpflichtet, die Standards der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung (ÖRE) bei der Messung und Beurteilung unserer Risiken umzusetzen. Aus diesem Grund wurde auch die Einstufung der ÖRE-Risikoarten als wesentlich bzw. unwesentlich mitübernommen und durch unsere konzernweite Risikoinventur validiert.

Für die Erstellung des Gesamtrisikoprofils sind die Beiträge der verschiedenen wesentlichen Risiken in konsistenter und systematischer Weise zu einem Gesamtrisiko zu aggregieren.

Diese ÖRE-Standards zur Risikomessung sind in Leitfäden dokumentiert und werden mindestens jährlich auf Ebene der ÖRE validiert.

Der ÖRE-Standard sieht neben einem Fortführungsansatz auch einen Liquidationsansatz vor, der uns als der sog. Extremfall (Konfidenzintervall 99,9%, 1 Jahr Risikohorizont) als internes Steuerungsszenario dient.

Folgende wesentliche Risikoarten sind Teil unseres Gesamtrisikoprofils:

Kreditrisiko: Das schulderspezifische Kreditrisiko ergibt sich aus möglichen Verlusten, die durch die mangelnde Bonität (auch als Default- oder Ausfallrisiko bezeichnet) bzw. durch Bonitätsverschlechterung (auch als Migrationsrisiko bezeichnet) der Geschäftspartner sowie durch nicht werthaltige Sicherheiten (Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken) entstehen.

Diese Risiken werden in unserer Bank sowohl bei bilanzmäßig wirksamen Geschäften als auch bei außerbilanzmäßigen Geschäften im Kundenkreditgeschäft, in der Wertpapierveranlagung und im Interbankengeschäft schlagend. Die Messung der Kreditrisiken folgt gem. ÖRE-Standard der IRB-Formel nach der CRR. Demnach ist die Zuordnung eines Ratings gem. RBG-Skala maßgeblich für die Ableitung einer Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Zuordnung einer Verlustrate maßgeblich zur Berechnung der Verlusthöhe im Fall eines Ausfalls. Das Fremdwährungskreditrisiko wird gem. der ÖRE-Systematik als Aufschlag auf das Kreditrisiko ausgewiesen.

Marktrisiko: Marktrisiken drücken die Gefahr möglicher ökonomischer Wertverluste aus, die durch die Veränderung von Marktpreisen oder sonstiger preisbeeinflussender Parameter entstehen. Unsere Bank ist ein Nihthandelsbuchinstitut. Während das Zinsrisiko als Teil des Marktrisikos auch aus dem Kun-

denkreditgeschäft herrührt, sind die anderen Bestandteile, Währungs-, Credit Spread- und Preisrisiko ausschließlich durch die Wertpapierveranlagung verursacht. Die Wertpapiere werden primär in zwei eigens aufgelegten Spezialfonds verwahrt. Die Messung der Marktrisiken folgt dem ÖRE-Standard. Die Messung des Preisrisikos erfolgt mit einem Value at Risk-Ansatz auf Basis spezifischer Marktrisikovolatilitäten von zugeordneten Preisrisikofaktoren auf Einzelpapierbasis ohne Berücksichtigung von Korrelationen. Die Berechnung des Zinsrisikos sowie des Währungsrisikos steht im Einklang mit den Meldebefehlen. Für das Spreadrisiko sieht der ÖRE-Standard eine eigene Messmethodik vor. Grundsätzlich wird eine Haltedauer von 250 Tagen, d. h. ein Risikohorizont von einem Jahr, unterstellt.

Liquiditätsrisiko: Unter dem Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr, dass die jederzeitige Zahlungsfähigkeit nicht gegeben ist, weil benötigte Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen beziehungsweise nur zu erhöhten Kosten beschafft werden können. Das Depot A umfasst ein eigenes Liquiditätsbuch von hochliquiden Wertpapieren zur jederzeitigen kurzfristigen Sicherstellung der Liquidität. Die laufende Liquiditätssteuerung stellt sicher, dass jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen. Die Liquiditätsrisikomessung folgt dem ÖRE-Standard. Es wird das strukturelle Liquiditätsrisiko mit Hilfe des Funding-Liquiditäts-VaR, basierend auf einem vereinfachten Varianz-Kovarianz Ansatz, errechnet, welcher den möglichen Barwertverlust beim Schließen der offenen Liquiditäts-Gaps darstellt.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko definieren wir als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. In unserer Bank wird differenziert, ob operationelle Risiken durch bankinterne oder bankexterne Ereignisse entstehen. Hervorzuheben unter den bankinternen Ereignissen sind Personalrisiken, Compliancerisiken, Organisationsrisiken, System-/Technologierisiken und Datenverarbeitungsrisiken. Seit dem Jahr 2016 verstehen wir das Rechtsrisiko als ein operationelles Risiko. Rechtsrisiko ist das Risiko wirtschaftlicher Nachteile durch die Verletzung von für unsere Bank gültigen rechtlichen Vorschriften und Gesetzen. Rechtsrisiken können insbesondere im Umfeld der Anlageberatung durch fehlerhafte oder unpräzise Beratungsleistungen, anfechtbare oder nichtige Vertragsgestaltung oder fehlenden bzw. fehlerhaften Haftungsausschluss entstehen. Externe Ereignisse sind ihrer Kausalität nach nicht durch Bankprozesse beeinflussbar. Die Messung der operationellen Risiken folgt dem ÖRE-Standard. Der für unsere Bank relevante Ansatz ist der Basisindikatorenansatz, dessen Vorteil in einer einfachen und wenig komplexen Ermittlung liegt. Das operationelle Risiko wird mit 15,0% der durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre festgesetzt.

Makroökonomisches Risiko: Das makroökonomische Risiko resultiert aus gesamtwirtschaftlicher Verschlechterungen im Rahmen des klassischen Wirtschaftszyklus sowie aus etwaig einhergehender Risikoparametererhöhungen. Zu den makroökonomischen Risiken wird im Konzern auch das Strategiewechselrisiko gezählt, d.h. die Unsicherheit bei der Ausrichtung von Anlagestrategien in der Vermögensverwaltung aufgrund der Änderungen von makroökonomischen Umfeldfaktoren. Der ÖRE-Standard sieht die Berechnung des makroökonomischen Risikos als eine Erhöhung des Kreditrisikos, welches über mit einem Faktor von 1,25 gestresste Parameter für die Ausfallwahrscheinlichkeiten dargestellt wird. Aufgrund der Private Banking-Fokussierung wird ein entsprechender Risikoaufschlag in Höhe der höchsten Planunterschreitung des Provisionsergebnisses der letzten 10 Jahre vorgenommen.

Beteiligungsrisiko: Beteiligungsrisiken resultieren prinzipiell aus den Kapitalbeteiligungen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. Die Beteiligungen werden aus strategischen Gründen gehalten. Auch hierbei wird der ÖRE-Standard verwendet. Es wird auf das potenzielle Wertverlustrisiko der einzelnen Beteiligung abgestellt. Auf Experteneinschätzungen basierend, sind für diverse Beteiligungssegmente differenziert nach Rating Risikofaktoren abgeleitet, die das Wertverlustrisiko messen. Das Beteiligungsrisiko berechnet sich aus Verkehrswert bestehend aus Buchwert und stille Reserve multipliziert mit dem rating- und segmentinduzierten Risikofaktor.

Länderrisiko: Das Länderrisiko drückt sich aus in der Gefahr, dass Forderungen aus grenzüberschreitenden Geschäften wegen hoheitlicher Maßnahmen ausfallen können (Transfer- und Konvertierungsrisiko) sowie in der Gefahr, dass die wirtschaftliche oder politische Situation des Landes negative Auswirkungen auf die Bonität des Schuldners zur Folge hat. Potenziell können Transfer- und Konvertierungsrisiken durch grenzüberschreitendes Geschäft des Konzerns schlagend werden. Zur Messung des Länderratings wird analog dem Kreditrisikoansatz verfahren, wobei nur der unerwartete Verlust gemessen wird.

CVA-Risiko: Anpassungen der Kreditbewertung (CVA) sind Wertanpassungen von Forderungen auf Derivate auf Grund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Als CVA-Risiko verstehen wir dementsprechend das Risiko potenzieller Marktwertverluste durch erhöhte Credit Spreads der Gegenpartei. Nachdem die Marktwerte von Derivativen mit der „risikolosen“ Zinskurve berechnet (abgezinst) werden, führt ein etwaiger höherer Credit Spread des Partners zu entsprechenden Kosten bei vorzeitigem Schließen der Position. Das CVA-Risiko wird über die aufsichtsrechtliche Meldung berechnet. Der Gesamtbetrag der Risikoposition für Anpassung der Kreditbewertung wird mit 8% multipliziert, um zu einer Pauschalanrechnung für das Risiko zu gelangen, und im Extremfall um den Faktor 1,33 gestresst.

Fremdwährungseigenmittelrisiko: Hinsichtlich von Beständen in Fremdwährung gilt, dass wir das inhärente Währungsrisiko als Aufschlag auf das Kreditrisiko erfassen. Es fließt jedoch nicht ein, dass sich zusätzlich zur Erhöhung des ökonomischen Risikos durch die Aufwertung der Risikoposition auch das regulatorische Eigenmittelerfordernis erhöht und damit wiederum weniger freie Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Es wird daher im Problemfall das Risiko der Änderung der Bemessungsgrundlage bei Fremdwährungskrediten und dadurch eine Reduktion der frei verfügbaren Deckungsmasse ermittelt. Aufgrund der Liquidationsannahme ist dies für den Extremfall nicht relevant.

Sonstige Risiken: Unter sonstige Risiken subsumieren wir die nicht einzeln aufgeführten Risikoarten. Insbesondere sind dabei das strategische Risiko und das Reputationsrisiko von besonderer Bedeutung für unsere Bank. Unter strategischem Risiko verstehen wir die negative Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, mangelnde und ungenügende Umsetzung von Entscheidungen oder einen Mangel an Anpassung an Veränderungen. Reputationsrisiken bezeichnen die negativen Folgen, die aus einer Schädigung des Rufs unserer Bank entstehen können. Daneben erfassen wir auch das allgemeine Ertrags- und Geschäftsrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Eigenkapitalrisiko und das systemische Risiko in dieser Kategorie. ÖRE-konform wird ein 5,0%-Aufschlag auf die Summe aller anderen quantifizierten Risiken für sonstige Risiken erhoben.

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken, Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion, Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme und Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und –minderung getroffenen Maßnahmen verweisen auch auf den Lagebericht des Dualen Konzernabschlusses 2016 der Walser Raiffeisen Holding eGen, Kapitel 2.

#### Art. 435 (1) e

Hiermit bestätigen wir als Vorstand der Walser Privatbank AG, der die Risikomanagementverantwortung des Gesamtkonzerns wahrnimmt, dass die in der Walser Raiffeisen Holding eGen eingerichteten und in der Konzernrisikostategie bzw. im Konzernrisikohandbuch verankerten Risikomanagementsysteme und –verfahren dem Profil und der Geschäftsstrategie angemessen sind.

#### Art. 435 (1) f

Die Risikotragfähigkeit des Konzerns ergibt sich daraus, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch die Risikodeckungsmasse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, laufend als auch im Stressfall abgedeckt sind.

Sowohl die Berechnung des notwendigen Risikokapitals als auch die Berechnung der Risikodeckungsmasse folgt dem ÖRE-Standard.

Die Festlegung des Risikoappetits bildet den Rahmen für die optimale Risikosteuerung im Konzern. Er gibt Aussage darüber, in welchem Umfang wir uns die Übernahme von Risiken leisten wollen. Der Risikoappetit ist mit maximal 90% der verfügbaren Risikodeckungsmasse im Extremfall festgelegt. Dieser Risikoappetit wird alljährlich vom Vorstand festgelegt.

Ausgehend vom Risikoappetit erfolgt die Feinsteuerung pro Risikokategorie über die Limitierung der Einzelrisiken. D.h. der Risikoappetit wird durch ein entsprechendes Limitsystem für Einzelrisiken flankiert, die im Gesamtgebilde mit dem Risikoappetit in Einklang stehen müssen.

## Offenlegungsbericht 2016, v2.0

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. August 2017

8 | 31



Das Risikolimitsystem differenziert horizontal und vertikal. Einerseits begrenzen individuelle Limite pro Risikokategorie die als wesentlich identifizierten Einzelrisiken; andererseits muss das Risikolimitsystem auch dem Konzerngedanken Rechnung tragen und begrenzt die Einzelrisiken auch nach Einzelinstitut.

Zentrales Beurteilungskriterium ist die Risikoauslastung gesamt, d.h. der Anteil an der verfügbaren Risikodeckungsmasse, der bereits durch eingegangenes Risiko bzw. durch Verlustpotenziale belegt ist.

Der Vorstand steuert und limitiert die Risikotragfähigkeit auf Basis des Extremfall-Szenarios und verfolgt damit einen konservativen Ansatz in der Steuerung. Bei Überschreitung von Risikolimiten, der Risikotragfähigkeitsauslastung oder des Risikoappetits greifen Eskalationsmechanismen, die zu einer unmittelbaren Bereinigung führen.

Wesentliche Kennzahlen der Risikotragfähigkeit zum 31.12.2016 stellen sich wie folgt für das Steuerungsszenario dar:

Risiko im Extremfall der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Risiko in TEUR	Limit in TEUR	Auslastung in %
Kreditrisiko	16.198	23.400	69
Kreditrisiko (exklusive Wertpapiere)	10.493	15.400	68
Kreditrisiko (nur Wertpapiere)	5.667	7.800	73
Kreditrisiko (nur Covered Bonds)	39	200	19
Markttrisiko	33.755	54.000	63
Zinsänderungsrisiko	9.438	16.300	58
Währungsrisiko offene Devisenpositionen	64	800	8
Preisrisiko	18.086	28.400	64
Credit Spread-Risiko	6.166	8.500	73
Liquiditätsrisiko	966	1.700	57
Operationelles Risiko	5.661	5.900	96
Makroökonomisches Risiko	6.860	8.400	82
Beteiligungsrisiko	10.679	11.100	96
Länderrisiko	274	1.600	17
Credit Value Adjustment Risiko	0	0	0
Fremdwährungseigenmittelrisiko	0	0	0
Puffer für sonstige Risiken	3.720	5.400	69
<b>Risikoanrechnung</b>	<b>78.113</b>	<b>111.500</b>	<b>70</b>
<b>Risikodeckungsmasse</b>		<b>124.587</b>	
<b>Risikotragfähigkeitsauslastung</b>		<b>62,7%</b>	
<b>Risikoappetit</b>		<b>89,5%</b>	

Für den Stichtag 31.12.2016, resultierte ein Risikoappetit für den Extremfall von 89,5%. Die Risikotragfähigkeitsauslastung betrug 62,7%. Die Risikosituation unseres Konzerns wird aufgrund dieser Kennzahlen und Angaben als äußerst zufriedenstellend beurteilt.

### Art. 435 (2) a

Unter Verwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom November 2014 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2016 allfällige Leitungs-



und/Aufsichtsfunktionen ausgeübt haben. Die Mitglieder von Vorstand bestätigen hierbei, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen Berufs- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Alle Mitglieder des Vorstands haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Die Eignung der Vorstandsmitglieder im Sinne der Fit & Proper Policy wurde durch den Personalausschuss abschließend geprüft und per Beschlussfassung bestätigt. Die Offenlegung gemäß Art. 435 (2) a der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da die Mandatsbegrenzung gemäß §5 Absatz 1 Ziffer 9a BWG für Geschäftsleiter und §28 Absatz 5 Ziffer 5 BWG für Aufsichtsräte nur für erhebliche Kreditinstitute gemäß §5 Absatz 4 BWG greift.

### Art. 435 (2) b

Die jeweiligen Anforderungen an den Auswahlprozess richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Neben Kriterien betreffend die persönliche Zuverlässigkeit und ausreichender zeitliche Verfügbarkeit sind insbesondere die für die jeweilige Aufgabe erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung gefordert.

Die Mitglieder des Vorstands haben ein Fit & Proper Self-Assessment zu durchlaufen, wonach die Vorstände nach ihrer fachlichen Kompetenz, der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit bzw. nach Governance-Kriterien beurteilt werden. Des Weiteren sind Prozesse etabliert, welche Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen und die laufende Sicherstellung der oben angeführten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen beinhalten.

Auf eine Offenlegung der detaillierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Art. 435 (2) b wird unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 (1) verzichtet.

### Art. 435 (2) c

Im Bereich Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Zielen und einschlägigen Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad gemäß Art. 435 (2) c hat sich unser Konzern mit Maßnahmen der Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts auseinandergesetzt.

Neben dem mit zwei Personen besetztem Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen besteht der Aufsichtsrat aus sieben Personen, von denen wiederum drei Frauen sind. Die Walser Privatbank AG hat zudem seit Juli 2015 eine Frau in den mit drei Personen besetzten Vorstand bestellt. Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG besteht aus zwölf Personen, unter denen zwei Frauen sind.

Die Geschäftsleitung der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein zählt zwei Leiter und ein temporär bestelltes Geschäftsleitungsmitglied aus den Reihen des Vorstands der Walser Privatbank AG (01.01.2016 bis 31.07.2016 mit einer Kapazität von 0,2 VZÄ). Dem Verwaltungsrat der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein gehören vier Mitglieder an, unter denen eine Frau ist.

Eine allgemeine Erhöhung des Frauenanteils in der ersten und zweiten Führungsebene wird angestrebt.

### Art. 435 (2) d

Die Bildung eines Risikoausschusses gem. §39d BWG ist aufgrund der Bilanzsumme nicht notwendig. Neben dem regelmäßigen Bericht der Risikosituation an den Vorstand findet eine Diskussion der Risikosituation im Konzernsteuerungskomitee statt, das mindestens eine Sitzung pro Quartal abhält.

### Art. 435 (2) e

Über die Risikoentwicklung wird dem Vorstand regelmäßig, sofern erforderlich auch ad-hoc, durch den Leiter der Risikocontrollingfunktion berichtet. Die Analyse der Risikotragfähigkeit auf Einzelinstituts-ebene wird dem Vorstand monatlich berichtet; die Risikotragfähigkeit auf Konzernebene quartalsweise. Darüber hinaus wird die Risikoentwicklung vierteljährlich im Konzernsteuerungskomitee berichtet und analysiert. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG vierteljährlich schriftlich informiert. Dieser Informationsfluss beinhaltet u.a. auch signifikante Änderungen der Risikoanrechnung, der

Auslastung der Risikolimiten, der Überschreitung von Risikolimiten und die Risikotragfähigkeitsauslastung gesamt.

Der Leiter der Risikocontrollingfunktion berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung der wesentlichen Risiken.

Der Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen gehört dem Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG an. Der Vorstandsvorsitzende der Walser Raiffeisen Holding eGen ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Walser Privatbank AG.

Bis zum 31.07.2016 waren ein Vorstandsmitglied der Walser Privatbank AG temporär in der Geschäftsleitung der Raiffeisenbank Liechtenstein AG und zwei Vorstände in deren Verwaltungsrat vertreten.

Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG wurde in 2016 in vier turnusmäßigen Sitzungen vom Vorstand der Walser Privatbank AG über die Konzernentwicklung unterrichtet.

Der Aufsichtsrat der Walser Raiffeisen Holding eGen hielt 2016 sechs Sitzungen ab. In diesen Sitzungen wurde dieser auch über die Entwicklungen in der Walser Privatbank AG durch den Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen informiert.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG wurde 2016 ebenfalls in vier Sitzungen auch über die Entwicklungen in der Raiffeisenbank Privatbank Liechtenstein AG informiert.

Ausgehend von der Verantwortung des risikoverantwortlichen Kreditinstituts des Konzerns ist durch die dargestellte personelle Verflechtung eine vollständige Gremieninformation sichergestellt.

### 3.2 Anwendungsbereich (Art. 436)

#### Art. 436 (a)

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf unseren Konzernverbund. Darunter verstehen wir im Sinne der Rechnungslegung den Konsolidierungskreis des Dualen Konzernabschlusses 2016 der Walser Raiffeisen Holding eGen, im Sinne der Risikosteuerung den unter Art. 435 dieses Offenlegungsberichts beschriebenen Konsolidierungskreis sowie im Sinne der CRR den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

#### Art. 436 (b)

Nachfolgend die Darstellung der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegung, Risikosteuerung und Aufsichtszwecke:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil (durchgerechnet)	Konsolidierung Rechnungslegung nach UGB	Konsolidierung Risikosteuerung (ICAAP)	Konsolidierung Aufsichtszwecke nach CRR
Walser Raiffeisen Holding eGen	100%	vk	vk	vk
Walser Privatbank AG	80%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Privatbank Liechtenstein AG	12%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Kleinwalsertal Beteiligungsmanagement GmbH	80%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Privatbank Liechtenstein AG	48%	vk	vk	vk
Walser Privatbank Invest SA	80%	nk	nk	nk

vk = vollkonsolidiert; tk = teilkonsolidiert nk = nicht konsolidiert

Die Walser Privatbank Invest SA als 100%ige Tochter der Walser Privatbank AG wurde auf Grund der Inanspruchnahme des Wahlrechts gem. §249 Abs. 2 UGB wegen untergeordneter Bedeutung nicht konsolidiert.

Art. 436 (c)

Es bestehen keine vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen.

Art. 436 (d)

Die CRR-Wertpapierfirma Walser Privatbank Invest S.A. mit Sitz in Luxemburg ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Walser Privatbank AG mit dem Zweck der Erbringung von Investitionsdienstleistungen und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Diese wird aufgrund deren Unwesentlichkeit im ICAAP- und CRR-Steuerungskreislauf nicht geführt.

Bei den anderen nicht in die ICAAP- und CRR-Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung besteht, handelt es sich um nicht beaufsichtigte Unternehmen, für die keine Eigenmittelefordernisse bestehen. In der ICAAP-Konsolidierung werden diese als Beteiligungen geführt.

Art. 436 (e)

Wir bestätigen, dass für die im Konsolidierungskreis Risikosteuerung und im Konsolidierungskreis Aufsichtszwecke/CRR zugehörigen Einzelinstitute Walser Privatbank AG sowie Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG die Bestimmungen gem. Art. 6 und Art. 8 CRR auch auf Solo-Basis eingehalten werden.

### 3.3 Eigenmittel (Art. 437)

Art. 437 (1) a

Nachfolgend die Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2016 unter Verwendung der vorgegebenen Methode (Anhang I) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel:

## ÜBERLEITUNG EIGENKAPITAL-EIGENMITTEL

EIGENMITTEL (CA1)		Bilanzposten	Eigenmittel
<b>HARTES KERNKAPITAL (CET1)</b>			<b>102.569.159,56</b>
Anrechenbare Kapitalinstrumente			69.680,00
P9.	Gezeichnetes Kapital	69.940,00	
P9.	abzgl.gekündigtes Geschäftsanteilekapital	0,00	
P10.	Kapitalrücklagen	0,00	
Einbehaltene Gewinne			59.547.338,06
P11.	Gewinnrücklagen	99.104.486,00	
P11.	Freie RL nicht EM-wirksam	0,00	
P11.	IPS-Rücklage	-142.434,53	
P13.	Anteile anderer Gesellschafter	25.147.718,00	
P14.	Bilanzgewinn/-verlust	140.120,00	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis			0,00
Sonstige Rücklagen			0,00
P12.	Haftrücklage	0,00	
Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00
P6 A.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital			0,00
Minderheitsbeteiligungen			10.068.428,00
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen			0,00
Abzugs- u.Korrekturposten aufgr.Anpassungen d.harten Kernkapitals			0,00
(-) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte			-720.673,09
A9.	abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	-720.673,00	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital			33.604.386,59
<b>ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)</b>			<b>0,00</b>
P8.	Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013	0,00	
P8b.	Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG	0,00	
<b>KERNKAPITAL (T1)</b>			<b>102.569.159,56</b>
<b>ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)</b>			<b>2.511.454,86</b>
P7	Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013	0,00	
<b>EIGENMITTEL (CA 1)</b>			<b>105.080.614,42</b>

Art. 437 (1) b und c

CET1 – hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital besteht aus den Geschäftsanteilen der eGen, den einbehaltenen Gewinnen der vergangenen Jahre, den Minderheitsanteilen und dem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung. Die Bilanzposten P9 (Gezeichnetes Kapital), P11 (Gewinnrücklagen) und P13 (Anteile anderer Gesellschafter) bilden das harte Kernkapital, lediglich die IPS-Rücklagen als Unterposten von P11 andere Rücklagen sind nicht Teil des harten Kernkapitals.

T1 Kernkapital: Es liegt kein zusätzliches Kernkapital vor.

T2 Ergänzungskapital: Die Übergangsbestimmungen bis 2018 werden für die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen nach Art. 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Anspruch genommen. Das Ergänzungskapital folgt den Bestimmungen des §57 BWG. Die Haftrücklage nach P12 wird auf Konzernebene auf die Gewinnrücklagen umgewidmet.

Die Walser Raiffeisen Holding eGen hat zum 31.12.2016 1.345 Stück Geschäftsanteile begeben, deren Inhaber den beruflichen oder privaten Lebensmittelpunkt im Kleinwalsertal haben. Die Bedingungen sind in der Satzung geregelt.

## Offenlegungsbericht 2016, v2.0

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. August 2017

13 | 31



Von der Walser Privatbank AG wurden 2.530.000 Stück nicht börsennotierte Namensaktien begeben, wovon zum 31.12.2016 ein Anteil von 81,58 % durch die Walser Raiffeisen Holding eGen gehalten wird. Seitens der Holding findet ein freiwilliger An- und Verkauf statt. Die vollständigen Bedingungen des Aktienhandels sind daher in einer internen Arbeitsanweisung geregelt. Die Bedingungen richten sich nach dem Aktiengesetz.

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG hat 200.000 Stück nicht börsennotierte Namensaktien begeben, wovon mittelbar oder unmittelbar zum 31.12.2016 ein Anteil von 100 % durch die Walser Privatbank gehalten wird. Es findet kein Handel der Aktien statt.

Nachfolgend die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente unter Verwendung des Musters (Anhang II) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel für die Aktien der Walser Privatbank AG:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Template gem. Anhang II)		
1	Emittent	Walser Privatbank AG
2	Einheitliche Kennung	ISIN: AT0000929161
3	Für das Instrument geltendes Recht	auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	12.936 Tsd. Euro
9	Nennwert des Instruments	12.936 Tsd. Euro
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nicht kündbar
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "dividenden-Stops"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Nachfolgend die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente unter Verwendung des Musters (Anhang II) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel für die Aktien der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Template gem. Anhang II)		
1	Emittent	Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG
2	Einheitliche Kennung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz
	<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>	
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	20.000 Tsd. CHF
9	Nennwert des Instruments	20.000 Tsd. CHF
9a	Ausgabepreis	20.000 Tsd. CHF
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nicht kündbar
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "dividenden-Stops"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Die Mitgliedsanteile der Walser Raiffeisen Holding eGen erachten wir aufgrund deren Volumen als unwesentlich und verzichten daher auf die Darstellung deren Hauptmerkmale.

#### Art. 437 (1) d

Da keine Übergangsregelungen für die Eigenmittelelemente benutzt werden, kommt das Muster für die Übergangszeit bis 31.12.2017 (Anhang VI) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf die Eigenmittel nicht zur Anwendung.

#### Art. 437 (1) e

Gem. Art. 36 (1) b wurden von den Positionen des harten Kernkapitals die immateriellen Vermögensgegenstände abgezogen. Als Korrekturposten wurden beim harten Kernkapital die beiden Positionen „anrechenbare Minderheiten“ und „Subkonsolidierung Unterschiedsbeträge“ berücksichtigt. Es werden keine Beschränkungen des Ergänzungskapitals ausgewiesen.

#### Art. 437 (1) f

Die Kernkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt 25,3 % und die Gesamtkapitalquote 25,9 %. Die Berechnungsgrundlagen werden gem. EU-Verordnung ermittelt.

### 3.4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

#### Art. 438 a

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten ist ein Risikotragfähigkeitskonzept implementiert. Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Wir verweisen auf die in Art. 435 dargestellten Risikoberichts- und Risikomesssysteme.

#### Art. 438 b

Eine Offenlegung des Ergebnisses über die Beurteilung des internen Kapitals wurde von der zuständigen Behörde nicht gefordert; daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

#### Art. 438 c

Wir berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR (Standardansatz). Zum 31.12.2016 ergibt sich folgende Aufstellung der Eigenmittelerfordernisse nach den Forderungsklassen gem. Art. 107 CRR für das Kreditrisiko:

Forderungsklasse der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	gewichtete Risikoposition Werte in Tsd. Euro	Eigenmittelerfordernis Werte in Tsd. Euro (8% der gewichteten Risikoposition)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
öffentliche Stellen	353	28
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
internationale Organisationen	476	38
Institute	15.643	1.251
Unternehmen	67.664	5.413
Mengengeschäft (Retail)	49.879	3.990
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	39.891	3.191
ausgefallene Risikopositionen	4.165	333
mit besonders hohen Risiken verbunden Risikopositionen	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Institute und Unternehme mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) Investmentfondsanteile	41.038	3.283
Beteiligungspositionen	5.491	439
sonstige Posten	73.945	5.916
<b>Summe</b>	<b>298.545</b>	<b>23.884</b>

#### Art. 438 d

Der IRB-Ansatz gem. Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR wird im Konzern nicht angewandt; daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

#### Art. 438 e

Wir haben im Geschäftsjahr 2016 keine Handelsbuchtätigkeit gemäß Art. 92 (3) b betrieben.

Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 (3) c 48 TEUR. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Art. 438 f

Das gesamte Eigenmittelerfordernis zum 31.12.2016 teilt sich wie folgt auf:

Eigenmittelanforderungen der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	gewichtete Ri- sikoposition Werte in Tsd. Euro	Eigenmittel- erfordernis Werte in Tsd. Euro (8% der gewichte- ten Risikoposition)
Kreditrisiko	298.545	23.884
Fremdwährungsrisiko	4.430	354
Operationelles Risiko	68.741	5.499
<b>Gesamt</b>	<b>371.716</b>	<b>29.737</b>

Die berechnete Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko unseres Konzerns gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR beträgt 5.131 Tsd. Euro.

### 3.5 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

Wir beziehen uns auf das Eigenmittelerfordernis für die Anpassung der Kreditbewertung gem. CRR (CVA).

Art. 439 a

Die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos gem. Säule 1 und Säule 2 erfolgt identisch und anhand der Regelungen in Art. 381 bis Art. 386. Nicht zum CVA-Risiko gehören Geschäfte mit zentralen Gegenparteien (Art. 382 Nr. 3 CCR), nicht-finanziellen Gegenparteien (Art. 382 Nr. 4a CRR) und mit Gegenparteien, denen ein Risikogewicht von 0% beigemessen wird (Art. 382 Nr. 4d CRR).

Eigenmittelerfordernisse für Lombardgeschäfte unter Hereinnahme von Wertpapiersicherheiten werden im Rahmen des gewöhnlichen Kreditrisikoansatzes bemessen. Repo-Geschäfte werden über die SIX-Plattform abgewickelt. Zinsderivate werden ausschließlich über unser Zentralinstitut abgeschlossen.

Art. 439 b bis i

In der Walser Privatbank AG bestehen zum Stichtag drei Swapgeschäfte zur Zinsabsicherung aus dem Kundenkreditgeschäft. Sowohl in der Walser Privatbank AG als auch in der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG bestehen zum Stichtag keine Risikopositionen aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist gem. Art. 271 (2).

### 3.6 Kapitalpuffer (Art. 440)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Die antizyklische Kapitalpuffer-Quote gemäß §23a Abs. 3 BWG für im Inland gelegene wesentliche Kreditrisikopositionen gem. §4 (3) KP-V wurde ab 2016 angewendet.

### 3.7 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)

Unser Konzern wird gem. §7 KP-V nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU eingestuft. Die EBA-Leitlinien und der zugehörige techn. Durchführungsstandard sind daher nicht anzuwenden.



### 3.8 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)

#### Art. 442 a

Gemäß Art. 442 a sind die Definitionen für Kreditrisikoanpassungen offen zu legen. Für Rechnungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“ (notleidend) formuliert. Die Definition eines Ausfalls folgt Art. 178.

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist überfällig („überfällig“) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).

Ein Ausfall tritt ein, wenn folgende Kriterien zutreffen („überfällig“):

- 90 Tage ununterbrochene Überziehung/Rückstand
- Summe der Überziehungen  $\geq$  2,5 % der Summe aller eingeräumten Rahmen des Kunden und
- die Gesamtüberziehung überschreitet die Bagatellgrenze von 250 EUR
- die Überziehung ist bonitätsbedingt

Des Weiteren tritt ein Ausfall ein, wenn folgende Kriterien zutreffen („notleidend“ / Bonitätseinstufung von 5,x gem. RBGV-Skala):

- Konkurs-/Insolvenzverfahren
- Direktabschreibung
- Auflösung EWB gegen Abschreibung
- Lizenzentzug
- Zahlungsstopp
- Fällig Stellung und erwarteter Verlust
- Forderungsverzicht / Reststrukturierung
- Zinsfreistellung
- Verlust bei Forderungsverkauf
- Bildung EWB

#### Art. 442 b

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung. Nach §206 und §207 UGB sind uneinbringliche Forderungen direkt abzuschreiben, zweifelhafte mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Hier folgt das Steuerrecht dem Handelsrecht.

Für die Bewertung von Forderungen sind grundsätzlich die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Außenstände sind die Kenntnisse zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zu berücksichtigen. Der Tag der Unterzeichnung der Bilanz durch den Vorstand gilt als Bilanzstellungszeitpunkt.

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen: Uneinbringlichkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit der künftigen Realisierung so fern liegt, dass in einem absehbaren Zeitraum mit ihr nicht mehr gerechnet werden kann. In diesem Fall sind uneinbringliche Forderungen voll abzuschreiben.

Wertberichtigungen zweifelhafter Forderungen: Für eine zweifelhafte Forderung ist eine Wertberichtigung in Höhe des voraussichtlichen Verlustes zu bilden. Ab einer Ratingnote von 4,0 ist zu prüfen ob gegebenenfalls ebenfalls eine Wertberichtigung zu erfolgen hat. Der Berichtigungsbetrag errechnet sich aus den Kontosalen abzüglich der Sicherheiten.



Erhaltene Sicherheiten in Tsd. Euro					
		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel		Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen	
		010	davon HOLA 030	040	davon HOLA 060
130	<b>Erhaltene Sicherheiten</b>				
140	Tägl. fällige Forderungen				
150	Aktien				
160	Schuldtitel				
170	davon Pfandbriefe				
180	davon Asset Backed Securities				
190	davon Zentralregierungen				
200	davon Financials				
210	davon Nicht-Financials				
220	Forderungen, nicht tägl. fällig				
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten				
231	of which: ...				
240	<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel anders als Pfandbriefe oder Asset Backed Securities</b>				
241	<b>Eigene ausgegebene Pfandbriefe und Asset Backed Securities</b>				
250	<b>Summe erhaltene Sicherheiten und ausgegebene Schuldtitel</b>				

Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten in Tsd. Euro			
		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>		
011	davon ....		

Sicherheiten wurden keine entgegen genommen.

Damit verbundene Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

In der Raiffeisenbank Liechtenstein AG liegen keine belasteten Vermögenswerte zum Stichtag vor. Sicherheiten wurden keine entgegen genommen. Damit verbundene Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

Für die Darstellung der Bedeutung der Belastung von Vermögensgegenständen auf unser Geschäfts- und Finanzierungsmodell gem. EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/03 vom 27.06.2014 weisen wir nachfolgende Angaben aus (derzeit nur die Walser Privatbank AG betreffend):

a) Wichtigste Belastungsquellen: Die belasteten Vermögenswerte dienen als Sicherheiten für Mündelgelder sowie die gebildete Pensionsrückstellung bzw. wurden als Deckungsmasse bei der RLB eingebracht.

b) Entwicklung der Belastung im Zeitablauf: Die Belastung im Zeitablauf ist sehr stabil, da sich weder bei den Mündelgeldern noch bei den Pensionsrückstellungen größere Änderungen ergeben.

c) Belastungsstruktur zwischen Unternehmen derselben Gruppe: Es bestehen keine gegenseitigen belasteten Sicherheiten zwischen der Walser Privatbank AG und der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG.

d) Angaben zur Überbesicherung: Insgesamt besteht eine Überbesicherung.

e) Allgemeine Beschreibung der Besicherungsvereinbarungen: Die Höhe der erforderlichen Besicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Besicherung von Mündelgeldern bzw. Pensionsrückstellungen.

f) Anteil der unbelasteten sonstigen Vermögenswerte, die nicht zur Besicherung in Frage kommen: Es bestehen keine unbelasteten sonstigen Vermögensgegenstände die nicht für eine Besicherung in Frage kommen.

### 3.10 Inanspruchnahme von ECAI (External Credit Assessment Institutions) (Art. 444)

#### Art. 444 a

Wir ziehen für die Zwecke der Risikogewichtung von Risikopositionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR Ratings externer Rating-Agenturen heran.

Prinzipiell können die Ratings aller von der FMA anerkannten Ratingagenturen herangezogen werden.

Die Ratings folgender Rating-Agenturen sind derzeit in Österreich von der FMA anerkannt: Fitch Ratings, Moody´s Investors Service Ltd., Standard & Poors und Dominion Bond Ratings Services.

Wir verwenden derzeit Ratings der Agenturen Moody´s Investors Service Ltd., Standard & Poors und Fitch.

#### Art. 444 b

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von

- Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
- Forderungen an regionale und lokale Gebietskörperschaften
- Forderungen an öffentliche Stellen
- Forderungen an Institute
- Forderungen an Unternehmen
- gedeckte Schuldverschreibungen

externe Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

#### Art. 444 c

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBl. II Nr. 382/2013), und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Grundsätzlich wird bei Vorliegen mehrerer externer Bonitätsbeurteilungen von benannten ECAI immer das schlechtere Rating zu Grunde gelegt, wobei Emissionsratings der Vorzug gegenüber Emittentenratings gegeben wird. Liegt kein Rating vor, kommt ein Risikogewicht von 100% zur Anwendung.

Art. 444 d

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gemäß CRR-Mappingverordnung der FMA vom 28.11.2013 (BGBL. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 e

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

**3.11 Marktrisiko (Art. 445)**

Wir haben im Geschäftsjahr 2016 keine Handelsbuchtätigkeit gemäß Art. 92 (3) b betrieben. Es bestehen keine Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Art. 395 bis 401.

Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 (3) c 48 TEUR. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Ein spezielles Zinsrisiko für Verbriefungspositionen liegt nicht vor, da hier keine Positionen im Geschäftsjahr 2016 geführt wurden.

**3.12 Operationelles Risiko (Art. 446)**

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und Art. 316 angewandt.

Das operationelle Risiko wurde anhand des internen Faktors „durchschnittlicher Betriebsertrag“ der Geschäftsjahre 2014 bis 2016 berechnet. Davon 15 % ergibt das Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko von 5.131 TEUR.

Faktor der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Werte in TEUR zum Jahreser- gebnis
Betriebsertrag 2014	34.550
Betriebsertrag 2015	33.898
Betriebsertrag 2016	34.172
Durchschnitt	34.207

**3.13 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)**

Art. 447 a

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung	Stand 31.12.2016 in Tsd. Euro
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	4.670
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	18.523
<b>Beteiligungen</b>	<b>23.193</b>

Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	500
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>500</b>

<b>Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>23.693</b>
---	---------------

Bei allen Beteiligungen handelt es sich um strategische Beteiligungen.

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Im Fall von dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den Buchwert vorgenommen.

**Art. 447 b**

Die Walser Raiffeisen Holding eGen hält zum 31.12.2016 an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen mit einem Buchwert von größer als 1 Tsd. Euro:

Beteiligung der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Buchwert in Tsd. Euro zum 31.12.2016	Verkehrswert in Tsd. Euro zum 31.12.2016
Kleinwalsertaler Bergbahn Aktiengesellschaft, Riezlern	9.739	
Ifen Hotel Errichtungs- und Besitz GmbH, Hirschegg	6.774	
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Bregenz	4.671	15.153
Regionalverkehr Allgäu GmbH, Oberstdorf	1.805	
Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen, Hirschegg	95	
Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, München	66	
Nordische Skisport GmbH & Co. KG, Oberstdorf	39	
Vorarlberger Raiff. Funk. eGe.	4	
<b>Summe</b>	<b>23.193</b>	<b>15.153</b>

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert in Tsd. Euro zum 31.12.2016	Verkehrswert in Tsd. Euro zum 31.12.2016
Walser Privatbank Invest S.A.	500	
<b>Summe</b>	<b>500</b>	

<b>Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>23.693</b>	
---	---------------	--

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

**Art. 447 c**

Bei den unter Art. 447 b aufgeführten Beteiligungen handelt es sich nicht um an einer Börse gehandelten Anteile.

**Art. 447 d**

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer

Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Abwertungen vorgenommen.

### 3.14 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Art. 448 a

Zinsänderungsrisiken werden analog zum Verfahren in der Zinsänderungsrisikostatistik mittels 200bp Shift der Zinsstrukturkurve ermittelt. Hierzu werden die aktuellen Marktzinssätze für alle Restlaufzeiten um 200bp verschoben und die sich daraus ergebende Barwertveränderung der Zinspositionen errechnet. Die Messung des Zinsrisikos erfolgt monatlich für die Walser Privatbank AG, quartalsweise für die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG und quartalsweise auf Ebene des Konzerns entsprechend den Bestimmungen der Zinsrisikostatistik. Die Schwankungen der Zinsrisiken werden regelmäßig analysiert, im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse dargestellt und ihrem Zinsrisikolimit sowie der regulatorischer Obergrenze für den Zinsrisikokoeffizienten gegenüber gestellt.

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grund der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Art. 448 b

Die Schwankungen des Zinsrisikos auf Basis der Zinsänderungsstatistik stellen sich über das Geschäftsjahr 2016 wie folgt dar:

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Wert in TEUR	Stichtag
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	9.925	31.12.2015
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	10.865	30.03.2016
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	12.248	30.06.2016
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	10.861	30.09.2016
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	9.438	31.12.2016

Die Hauptwährung stellt der Euro dar.

### 3.15 Risiko aus Verbriefungen (Art. 449)

Es besteht keine Aktivität im Segment der Verbriefungen.

### 3.16 Vergütungspolitik (Art. 450)

Art. 450 (1) a

Der Vergütungsausschuss der Walser Privatbank AG hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Walser Privatbank AG gemäß der Betriebsvereinbarung C&B in der Fassung vom 21. August 2015 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die dort beschriebene Vergütungspolitik der Art, dem Umfang und der Komplexität des Bankgeschäfts der Walser Privatbank AG angemessen ist. Dabei wurden die geänderten Inhalte der Vergütungsrichtlinie „Compensation & Benefits“ in der Fassung vom 21. August 2015 gemäß der Anlage zu § 39 b BWG vorgestellt und eben-

falls ein Ausblick über weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen für das nächste Kalenderjahr gegeben. Insgesamt tagte der Personal- & Vergütungsausschuss der Walser Privatbank im Jahr 2016 einmal am 07. Dezember 2016.

Die Teilnehmer des Personal- & Vergütungsausschusses sind: Dr. Andreas Gapp (Vorsitzender), Dr. Herbert Fritz (Ausschussstellvertreter), Dr. Ralf Geymayer und Michael Zunzer (Betriebsratsmitglied), Gerhard Fritz (Betriebsratsmitglied).

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern unter Einbindung des Vorstandes und Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand und Aufsichtsrat. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

### Art. 450 (1) b

Generelle Zielsetzung der Capital Requirements Directive und der Capital Requirements Regulation ist es aus personalwirtschaftlicher Sichtweise, exzessives Risikoverhalten innerhalb von Kreditinstituten einzuschränken bzw. zu unterbinden, welches durch unangemessene Vergütungssysteme hervorgerufen oder verschärft wird.

Die Vergütungsrichtlinie der Walser Privatbank ist durch die ausgewogene Berücksichtigung monetärer Gehaltsbestandteile und nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die Fixgehälter der Angestellten sind nach Berufsbildern und Stufen anhand des Grundsatzes der Marktkonformität ausgestaltet. Die Einstufung der Person innerhalb des Gehaltsbandes erfolgt auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Verantwortungen und Kompetenzen der Stelle sowie der Erfahrung und Leistung der jeweiligen Person. Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche. Der variable Vergütungsbestandteil bestimmt sich dabei sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien und spiegelt in höherem Maße wider, ob die Mitarbeiter das gewünschte Verhalten zeigen, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Auf diese Weise können keine Anreize entstehen, die die Mitarbeiter veranlassen können, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen des Rechtsträgers zum potenziellen Nachteil von Kunden oder Kundeninteressen zu stellen.

Für jene Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt ("Identified Staff"), sind zudem weitere mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbarte Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt worden. Die Bewertung der leistungsgebundenen Vergütung soll sich auf längerfristige Leistungen gründen und die damit zusammenhängenden Risiken mitberücksichtigen.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement des Konzerns vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

### Art. 450 (1) c

Vor dem Hintergrund des aktuellen FMA Rundschreibens zu den §§39 Abs. 2, 39b und 39c BWG wurde für den Personenkreis des Identified Staff der Proportionalitätsgrundsatz angewendet, wonach eine zugesprochene variable Vergütung, die 25% des fixen Jahresgehalts oder 30.000 Euro (brutto) übersteigt, zu 60% ausbezahlt und zu 40% auf fünf Jahre zurückgestellt wird. Diese „Deferred Compensation Solution“ steht auch im Einklang mit dem aktuellen FMA Rundschreiben zur Interessenskonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen, wonach als Beispiele „guter Verfahrensweisen“ u.a. „variable Vergütungen über einen entsprechenden Zeitraum auszuzahlen sind, um den langfristigen Ergebnissen Rechnung zu tragen“. Über die Auszahlung der zurückgestellten Beträge entscheidet der Vergütungsausschuss der Walser Privatbank anhand der definierten (Nachhaltigkeits-) Kriterien.

### Art. 450 (1) d

Die variablen Vergütungsbestandteile variieren pro Berufsbild (Führung, Vertrieb Private Banking, Vertrieb Retail Banking, Business Support und Bank Support) und der jeweiligen Stufe innerhalb der Berufsbilder (Junior, Professional, Senior, Senior mit Führung) zwischen 10%, 15%, 18%, 20%, 25% und 30%.



## Offenlegungsbericht 2016, v2.0

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. August 2017

25 | 31



### Art. 450 (1) e

Der variable Vergütungsbestandteil bestimmt sich sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien. Die Kriterien hierfür sind:

#### Arbeitsweise:

- Eigeninitiative, -verantwortung, Engagement und aktives Gestalten
- Kunden-/ Dienstleistungs- und Serviceorientierung

#### Arbeitsergebnis:

- Arbeitsqualität
- Wirksamkeit und Resultatorientierung

#### Beitrag zur Unternehmenskultur:

- Wertschätzendes Verhalten gegenüber externen/internen Kunden u. Geschäftspartnern
- Teamorientierung
- Förderung des gegenseitigen Vertrauens

#### Führungsaufgaben (falls relevant):

- vertraut Mitarbeitern, entwickelt und fördert sie
- ist Vorbild in dem was gesagt und getan wird
- kommuniziert offen und respektvoll
- gibt wertschätzendes Feedback und begreift Konflikte als Chance
- übernimmt Verantwortung und trifft Entscheidungen

### Art. 450 (1) f

Siehe Art. 450 (1) e. Die Walser Privatbank bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip, so dass der variable Bonus als Leistungsanreiz grundsätzlich beibehalten wird. Bei der Überarbeitung der Betriebsvereinbarung Compensation & Benefits wurde darauf geachtet, dass keine Anreize entstehen, die relevante Personen dazu veranlassen könnten, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil von Kunden über die des Kundeninteresses zu stellen.

### Art. 450 (1) g

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern Werte in Tsd. Euro	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Unternehmensweiter Tätigkeitsbereich	Kontrollfunktionen	Sonstige	Summe
Anzahl der Mitarbeiter (gesamt in VZÄ)	14	18	65,5	44,2	12,5	8,65	162,85
Gesamtbetrag der Vergütung	1.411	1.223	5.597	3.633	1.111	881	13.886
Hiervon Gesamtbetrag der variablen Vergütung	30	51	531	122	36	54	825

## Offenlegungsbericht 2016, v2.0

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. August 2017

26 | 31

Art. 450 (1) h

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern Werte in Tsd. Euro	Vorstände/ Geschäftsführung	Mitarbeiter mit Einfluss auf das Risiko- profil	Gesamt
Kategorien gemäß §39 b BWG	7 (in Köpfen) und 7 (in VZÄ)	19,85 (in VZÄ)	26,85 (in VZÄ)
Gesamtbetrag der Vergütung	1.830	3.211	5.073
Hiervon Gesamtbetrag der variablen Vergütung	59	91	150
Davon in bar	59	91	150
Gesamtbetrag der variablen zurückgestellten Vergütung	0	0	0
hiervon: verdienter Anteil im Geschäftsjahr gewährt	0	0	0
hiervon: nicht verdienter Anteil	0	0	0
Begünstigungen Neueinstellungen	0	1	0
Anzahl Mitarbeiter aus Begünstigungen Abfindungen		0	
Begünstigungen bei Abfertigungen		0	

Art. 450 (1) i

Die Bestimmung trifft nicht zu.

Art. 450 (1) j

Die Bezüge der Vorstände einschließlich Sachbezüge haben 2016 insgesamt 1.830 Tsd. Euro (Vorjahr: 2.106 Tsd. Euro) betragen.

Art. 450 (2)

Die Offenlegung gemäß Art. 450 (1) a für Mitglieder des Leitungsorgans unterbleibt, da die Offenlegung gem. Art. 450 (2) nur für erhebliche Kreditinstitute gemäß §5 Absatz 4 BWG greift.

### 3.17 Verschuldung (Art. 451)

Art. 451 (1) a bis e

Die Offenlegung der Verschuldung ist gemäß delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ab 1. Januar 2015 durchzuführen.

Nachfolgend Details zur Verschuldungsquote unter Verwendung des Musters (Anhang I) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 200/2016 vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Verschuldungsquote:

## CRR Verschuldungsquote - Vorlage zur Offenlegung

	Stichtag	31.12.2015
	Institutsbezeichnung	Walser Raiffeisen Holding eGen
	Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

**Tabelle LRSum: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße**

		Werte in Tsd. Euro	Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte		753.094
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören		0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)		0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente		0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)		0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)		0
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)		0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)		0
7	Sonstige Anpassungen		0
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopostionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>		<b>753.094</b>

**Tabelle LRCOM: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote**

	Werte in Tsd. Euro	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	753.094
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	0
3	<b>Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	753.094
<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0
11	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	0
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	0
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	0
16	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15)</b>	0
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	22.977
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0
19	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	22.977
<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	117.031
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	776.071
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	15,08%
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	

**Tabelle LRSpl: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)**

	Werte in Tsd. Euro	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	753.094
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	298.545
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	829
EU-7	Institute	15.643
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	39.891
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	49.879
EU-10	Unternehmen	67.664
EU-11	Ausgefallene Positionen	4.165
EU-12	Anderere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	120.474

**Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Informationen**

<b>Zeile</b>		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Gem. dem ÖRE-Standard wird das sog. "Risiko einer übermäßigen Überschuldung" nicht im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung überwacht. Vielmehr erfolgt eine Überwachung dieser Risikoart durch die Leverage Ratio. Die Quote wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Meldung quartalsweise erstellt. Die Überwachung und Diskussion erfolgt in den Sitzungsterminen des Konzernsteuerungskomitee.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten	Hauptsächlich ist hier die Reduzierung der Eigenmittel durch Auflösung von Gewinnrücklagen zu nennen.

#### **4 Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden**

##### **4.1 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)**

Art. 452 a bis j

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der IRB-Ansatz nicht angewandt wird.

##### **4.2 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)**

Art. 453 a

Im Geschäftsjahr 2016 wurde bilanzielles und außerbilanzielles Netting nicht genutzt.

Art. 453 b

Die Sicherheiten werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Art. 453 c

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art. 197 ff. anerkannten Sicherheiten herangezogen. Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- Dingliche Sicherheiten wie Immobilien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantie

Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art. 208.

Bei Privatkunden unter 350 Tsd. Euro Obligo wird keine jährliche Aktualisierung von Ratings durchgeführt. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und des geringen Risiko aus den bisherigen Erfahrungswerten wird die Aktualisierung des Ratings lediglich dann vorgenommen, wenn negative Faktoren (interne oder externe Signale) vorhanden sind.

Eine Überprüfung und Neueinwertung von Sicherheiten erfolgt im Rahmen eines Neuantrages und/oder bei auftreten und bekanntwerden von internen oder externen Warnsignalen. Eine tourliche Neubewertung erfolgt im Rahmen der definierten Prozesse.

Art. 453 d

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird grundsätzlich zumindest einmal jährlich geprüft.

Kreditderivate kommen nicht zur Anwendung.

Art. 453 e bis g

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

#### **4.3 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)**

Art. 454

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da wir den Basisindikatoransatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken anwenden; somit kommt der fortgeschrittene Messansatz nicht zur Anwendung.

#### **4.4 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)**

Art. 455 a bis g

Es sind keine internen Modelle zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse für Marktrisiken im Einsatz.